

Sein ganzes Leben lang hat Luther an den wirtschaftlichen Fragen seiner Zeit lebhaften Anteil genommen und immer wieder seine Ansichten darüber mit Nachdruck zur Geltung gebracht. Das beginnt bereits 1520 mit der Schrift »An den christlichen Adel deutscher Nation«, setzt sich im selben Jahre mit dem (schon früher entstandenen) »Großen Sermon vom Wucher« fort, 1524 mit unserer Schrift »Von Kaufshandlung und Wucher« (welcher der »Große Sermon« noch einmal beigegeben wird) und schließt mit Luthers Schrift von 1540 »An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen«. Daneben geht eine Fülle von verstreuten Äußerungen in anderen Schriften und Briefen. Es ist hier nicht der Ort einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Situation zur Zeit Luthers. Sie, wie die Stellungnahme Luthers zu ihr, kann durchaus verschieden beurteilt werden. Immerhin wird man zugeben müssen, daß manches darin von überraschender Aktualität ist (vgl. dazu die – allerdings unzureichende – Literatur; zuletzt erschien als Wiederabdruck seiner Aufsätze von 1937/38 H. Barge, Luther und der Frühkapitalismus, Gütersloh 1951). Wenn hier Luthers Schrift von 1524 abgedruckt wird, so geschieht das, weil seine anderen Digitale Bibliothek Band 63: Martin Luther Schriften weithin der Frage des »Wuchers«, d.h. des Zinsnehmens für ausgeliehene Kapitalien zugewandt sind. So interessant Luthers Ausführungen hier auch sind, so haben sie doch in ihrer Verknüpfung mit der damaligen Umstellung von der Natural- zur Geldwirtschaft im wesentlichen zeitbedingten Charakter. Anders ist es bei seiner Schrift »Von Kaufshandlung und Wucher«. Sie läßt Luthers Stellung in der Frage des »Zinskaufs« durchaus erkennen, geht in ihrer Fragestellung aber weit darüber hinaus, indem sie Handel und Wirtschaft in ihre Darlegungen mit einbezieht.

Auch hier wird man manche Äußerung Luthers als zeitgebunden bezeichnen und ablehnen können. Aber darauf kommt es nicht an. Das Entscheidende ist die Grundhaltung der Schrift. Und sie gilt heute noch und sollte auch dem Kaufmann unserer Tage eine Wegweisung sein. So sehr Luther auf praktische Einzelheiten des Handels und der Wirtschaft eingeht, so sehr betont er ja auch, daß er nicht zu den äußeren Dingen reden will, sondern nur »soweit es das Gewissen betrifft« (S. 265, 2). Hier, wie auch sonst immer, wird kein politisches oder wirtschaftliches Programm entworfen, keine Satzung für den Kaufmannsstand, welche nun wörtlich befolgt werden könnte oder müßte, sondern es wird zu denen geredet, »die Christus zugehören« wollen (S. 263, 32), und ihr Gewissen unterrichtet. Freilich ist Luther hier, wie auch Digitale Bibliothek Band 63: Martin Luther sonst immer, der Meinung, daß diese Unterrichtung der Gewissen unmittelbare praktische Konsequenzen zeitigen müsse. Aber er schreibt dafür keine Einzelheiten vor, denn die Unzahl der in Betracht kommenden Fälle und Möglichkeiten kann und will er gar nicht behandeln. Jeder muß hier seinen Weg in der Verantwortung vor Gott, die ihm keiner abnehmen kann, selbst gehen. Luther wäre falsch verstanden, wenn wir seine Vorschläge im einzelnen zum Gesetz für unsere Zeit erheben wollten. Aber seine Grundhaltung (für welche die einzelnen Beispiele nur den Versuch einer praktischen Demonstration bedeuten), die sollte für uns Richtschnur, »Gesetz« (in des Wortes richtiger Bedeutung) sein.